Matthias Prinz
Rechtsanwalt www.prinz.law

Aktenzeichen:
4 RJ 99/54

Verkündet
am 1. März 1956

I m N a m e n d e s V o l k e s

In Sachen

.

Klägers und Revisionsklägers,

gegen

.

Beklagte und Revisionsbeklagte,

hat der 4. Senat des Bundessozialgerichts auf die mündliche Verhandlung vom 1. März 1956

für Recht erkannt:

Die Revision des Klägers gegen das Urteil des Landessozialgerichts vom 16. September 1954 wird als unbegründet zurückgewiesen.

Außergerichtliche Kosten sind nicht zu erstatten.

Von Rechts wegen.

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

JLaw – Gesetze und Urteile (mobile App)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
JLaw – für Android
JLaw – für iOS

Matthias Prinz
Rechtsanwalt www.prinz.law

Tatbestand

Dem am 18. Januar 1913 geborenen Kläger, der von Beruf Schlosser ist, wurde auf Grund einer Kriegsverletzung das linke Bein im oberen Drittel des Oberschenkels amputiert. Der 16 cm lange Stumpf ist gut gedeckt und nicht wesentlich druckschmerzhaft, die Gelenke sind frei beweglich. Als Folge der Verwundung findet sich an dem Stumpf außerdem noch eine reizlose Granatsplitternarbe. Sonstige Leiden sind nicht festgestellt. Der Kläger bezieht eine Versorgungsrente wegen einer MdE. von 7o v.H. .

Nach seiner Entlassung aus dem Wehrdienst im März 1944 wurde dem Kläger eine Stelle als Kontrolleur im Flugzeugbau zugewiesen, die er aber nicht antrat. Vom 14. Februar 1945 bis 19. Mai 1947 war er in der Maschinenfabrik XXXXXXXXXXXXXXX als Hilfsschlosser und vom 2. Juni 1947 bis 18. Juni 1949 bei der Firma XXXXXXXXX XXXXXXXXX als Fahrradschlosser tätig. Vom 23. Juni 1949 bis 29. Dezember 1949 bezog er Arbeitslosenunterstützung und anschließend bis zum 31. Januar 195o Arbeitslosenfürsorgeunterstützung. Dann betätigte er sich bis zum 1o. August 1952 als selbständiger Fahrradmechaniker, meldete aber am 31. Dezember 1952 sein Gewerbe wieder ab. Es fehlte ihm die Meisterprüfung; er hat diese entgegen seiner ursprünglichen Absicht auch nach Fristverlängerung nicht abgelegt. Seit dieser Zeit ist er ohne jede Tätigkeit.

Der Kläger hat die Invalidenrente zunächst vom 1. Juni 1942 an bezogen. Sie wurde ihm durch Bescheid vom 14. Juni 1946 mit der Begründung wieder entzogen, Invalidität läge nicht mehr vor. Da der Kläger kein Rechtsmittel einlegte, wurde dieser Bescheid rechtskräftig. Am 29. Oktober 1951 beantragte der Kläger erneut die Gewährung der Invalidenrente. Der von der Beklagten gehörte Arzt, Dr. XXXXXXXXXXXXX, gab sein Gutachten dahin ab, daß es sich um eine Oberschenkelamputation links mit weitgehender Gewöhnung an die Prothese handele und seitens der inneren Organe und des Allgemeinzustandes keine krankhaften Abweichungen feststellbar seien; er schätzte die MdE. auf über 5o v.H.. Die Beklagte lehnte den Antrag mit der Begründung ab, daß der Kläger nicht invalide sei.

- 3 -

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

JLaw – Gesetze und Urteile (mobile App)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
JLaw – für Android
JLaw – für iOS

Matthias Prinz
Rechtsanwalt www.prinz.law

Gegen den ablehnenden Bescheid legte der Kläger Berufung bei dem Oberversicherungsamt XXXXXXXXX ein. Dieses verurteilte die Beklagte, dem Kläger vom 1. Dezember 1951 an Invalidenrente zu gewähren, mit der Begründung, der Kläger sei nicht mehr in der Lage, auf dem allgemeinen Arbeitsfeld wenigstens ein Drittel des ortsüblichen Lohnes zu verdienen ; die von dem Kläger früher ausgeübte Tätigkeit sei nicht ausschlaggebend, da er sie mit Rücksicht auf seinen Körperzustand habe aufgeben müssen.

Gegen dieses Urteil legte die Beklagte (weitere) Berufung beim Oberverwaltungsgericht XXXXXXXX ein. Diese ging am 1. Januar 1954 nach § 215 Abs. 8 SGG auf das Landessozialgericht XXXXXXXXX über. Das Landessozialgericht hob durch Urteil vom 16. September 1954 das Urteil des Oberversicherungsamts auf und wies die Klage ab. Es stellte sich auf den Standpunkt, daß die MdE. der Oberschenkelamputierten bei sonst normalem körperlichem Befund zunächst grundsätzlich mehr als 66 2/3 v.H. betrage. Nach ordnungsgemäßer prothetischer Versorgung, Gewöhnung und Anpassung sei sie grundsätzlich mit 6o v.H. einzuschätzen, so daß nach der heutigen Rechtslage Invalidität vorliege, wenn nicht der Versicherte während einer längeren Zeit durch Verrichtung von Arbeit selbst den Nachweis erbringe, daß er in Wirklichkeit nicht invalide sei. Dieser Ausnahmefall liege hier vor. Der Kläger habe mehr als vier Jahre in abhängiger Stellung auf dem allgemeinen Arbeitsfeld gearbeitet, und zwar in dem Arbeitsbereich, der zu seinem Beruf gehöre. Der Kläger habe damit bewiesen, daß er sich nicht nur an die Prothese gewöhnt und sich ihr angepaßt habe, sondern auch, daß er fähig sei, sich auf dem allgemeinen Arbeitsfeld unter billiger Berücksichtigung seines Berufes mit wirtschaftlich nutzbringender Arbeit zu behaupten. Die Voraussetzungen der Invalidität lägen daher nicht vor. Das Landessozialgericht hat die Revision zugelassen.

Das Urteil wurde dem Kläger am 2. Oktober 1954 zugestellt. Er legte am 21. Oktober 1954 durch seine Prozeßbevollmächtigten XXXXXXXXXXXXXXXXXXXX vom Reichsbund der Kriegs- und Zivilbeschädigten, Sozialrentner und Hinterbliebenen, Rechtsschutz-

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

JLaw – Gesetze und Urteile (mobile App)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
JLaw – für Android
JLaw – für iOS

Matthias Prinz
Rechtsanwalt www.prinz.law

sekretariat Kassel, unter Stellung eines Revisionsantrages schriftlich Revision ein und begründete sie, nachdem die Frist für die Revisionsbegründung bis zum 3. Januar 1955 verlängert worden war, am 3o. November 1954. Er rügt, daß das Landessozialgericht sich mit der allgemeinen Feststellung begnügt habe, Oberschenkelamputierte seien um 6o v.H. erwerbsbeschränkt, anstatt im Einzelfall festzustellen, ob bei dem Kläger die Voraussetzungen des § 1254 RVO vorlägen. Das Landessozialgericht habe die Sache nicht ausreichend aufgeklärt. Die vom Kläger geleistete Arbeit sei nicht als vollwertige Berufstätigkeit zu werten, da er nur vergönnungsweise beschäftigt gewesen sei. Er habe oft wegen Krankheit mit seiner Arbeit aussetzen müssen, und es sei ihm nur mit Unterstützung seiner Arbeitskollegen möglich gewesen, seine Arbeit zu verrichten; eine wirtschaftlich nennenswerte Arbeit habe er in Wirklichkeit nicht geleistet. Diese Umstände seien stets der Grund für seine Entlassung gewesen. Auch die Tätigkeit als selbständiger Mechaniker habe er aus diesen Gründen aufgeben müssen. Das Landessozialgericht hätte beim Arbeitsamt nachfragen müssen, ob für den Kläger überhaupt noch die Möglichkeit einer Vermittlung bestanden hätte. Er fügt zwei Bescheinigungen seiner früheren Arbeitgeber bei.

Er beantragt,

> unter Aufhebung des Urteils des Landessozialgerichts XXXXXXXXX vom 16. September 1954 die Berufung der Beklagten gegen das Urteil des Oberversicherungsamtes XXXXXXXXX vom 22. April 1952 zurückzuweisen und die Beklagte zu verurteilen, dem Kläger die außergerichtlichen Kosten zu erstatten,

hilfsweise,

> das angefochtene Urteil mit den ihm zugrunde liegenden Feststellungen aufzuheben und die Sache zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das Landessozialgericht zurückzuverweisen.

Die Beklagte beantragt,

> die Revision zurückzuweisen.

Sie ist der Ansicht, das Landessozialgericht habe den Sachverhalt genügend aufgeklärt. Insbesondere habe der Kläger auch keine Beweisanträge gestellt, die dem Landessozialgericht Veranlassung hätten geben können, weitere Erhebungen anzustellen. Soweit der

JLaw – Gesetze und Urteile (mobile App)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
JLaw – für Android
JLaw – für iOS

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

Matthias Prinz
Rechtsanwalt www.prinz.law

Kläger die Beweiswürdigung des Landessozialgerichts angreife, könne die Revision nicht zum Erfolg führen, da das Bundessozialgericht an die Feststellungen des Landessozialgerichts gebunden sei, und nicht ersichtlich sei, daß das Landessozialgericht das Recht der freien Beweiswürdigung überschritten habe.

Entscheidungsgründe

Die Revision ist form- und fristgerecht eingelegt und begründet worden; sie ist auch statthaft, da das Landessozialgericht sie zugelassen hat.

Es mußte ihr jedoch der Erfolg versagt bleiben. Zwar ist das Landessozialgericht unzulässigerweise von einem allgemeinen Erfahrungssatz des Inhalts ausgegangen, daß Oberschenkelamputierte nach ordnungsmäßiger prothetischer Versorgung, Gewöhnung und Anpassung bei Fehlen sonstiger Leiden, falls kein besonderer Ausnahmefall vorliege, 6o v.H. erwerbsbeschränkt und damit nach der heutigen Gesetzeslage invalide seien. Es kann dahingestellt bleiben, ob es entsprechende Erfahrungssätze für Fälle gibt, in denen allgemein die Invaliditätsgrenze ganz eindeutig unter- oder überschritten wird; bei Oberschenkelamputierten gibt es jedenfalls einen solchen Erfahrungssatz hinsichtlich der heute maßgebenden Invaliditätsgrenze von 5o v.H. nicht, da die MdE. gerade an dieser kritischen Grenze liegt. Je nach Lage des Einzelfalles wird diese Grenze unterschritten oder überschritten werden. Wie der erkennende Senat bereits anderweitig entschieden hat (vgl. Urt. v. 15.12.1955 - 4 RJ 36/54 -), muß das entscheidende Tatsachengericht vielmehr für den Einzelfall Erhebungen anstellen, ob die Voraussetzungen des § 1254 RVO vorliegen. In dem zu entscheidenden Fall hat das Landessozialgericht jedoch, obwohl es unzulässigerweise von dem von ihm aufgestellten Erfahrungssatz ausgeht, auch Einzelerhebungen insofern angestellt, als es untersucht hat, welche Tätigkeiten der Kläger nach seiner Verwundung ausgeübt hat, um daraus zu schließen, daß er in der Lage sei, auf dem allgemeinen Arbeitsfeld die Lohnhälfte im

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

JLaw – Gesetze und Urteile (mobile App)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
JLaw – für Android
JLaw – für iOS

Matthias Prinz
Rechtsanwalt www.prinz.law

Sinne des § 1254 RVO zu verdienen. Diese Feststellungen, an die das Bundessozialgericht nach § 163 SGG grundsätzlich gebunden ist, stützen nach Ansicht des erkennenden Senats das angefochtene Urteil in ausreichendem Umfang. Der Kläger hat, wie das Landessozialgericht zu Recht annimmt, durch diese, immerhin während einer längeren Zeit ausgeübte Tätigkeit als Hilfsschlosser und als Fahrradschlosser bewiesen, daß er noch in der Lage ist, durch Verrichtung einer Tätigkeit, die seinen Kräften und Fähigkeiten entspricht und die ihm unter billiger Berücksichtigung seiner Ausbildung und seines bisherigen Berufes als Schlosser noch zuzumuten ist, die Hälfte dessen zu erwerben, was körperlich und geistig gesunde Personen derselben Art mit ähnlicher Ausbildung in derselben Gegend durch Arbeit zu verdienen pflegen.

Der Kläger rügt zwar, das Landessozialgericht hätte noch eine Auskunft des Arbeitsamtes einholen müssen, um festzustellen, ob der Kläger vermittlungsfähig sei. Dieser gerügte Mangel ungenügender Sachaufklärung liegt jedoch nicht vor. Das Landessozialgericht hat tatsächlich die Unterstützungsakten des Arbeitsamts zugezogen, und diese sind auch, wie sich aus S. 3 des angefochtenen Urteils ergibt, Gegenstand der mündlichen Verhandlung gewesen. In diesen Akten ist ein Vermerk des Arbeitsamts enthalten, daß es den Kläger für vermittlungsfähig hält. Die Einholung einer weiteren Auskunft erübrigte sich daher.

Man kann in dem Vorbringen des Klägers weiterhin die Rüge erblicken, das Landessozialgericht habe das Recht der freien Beweiswürdigung verletzt, da es aus der ihm vorliegenden Bescheinigung des Unternehmers XXXXXXX hätte schließen müssen, daß der Kläger in Wirklichkeit nicht voll einsatzfähig gewesen sei. Eine Verletzung des Rechts der freien Beweiswürdigung durch das Landessozialgericht ist jedoch nicht ersichtlich. Die zum Gegenstand der mündlichen Verhandlung gemachten Akten des Arbeitsamts ergeben, daß derselbe Arbeitgeber - übrigens ebenso wie der Kläger selbst und auch der Arbeitgeber XXXXXX - dem Arbeitsamt gegenüber angegeben haben, der Kläger habe jeweils die letzten 13 Wochen seiner Tätigkeit ohne Unterbrechung gearbeitet und den vollen Lohn verdient. Außerdem hat der Arbeitgeber XXXXXX dem Arbeitsamt gegenüber angegeben, daß der Kläger wegen Arbeitsmangels - also nicht wegen mangelhafter Leistung - entlassen worden ist. Es mag

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

JLaw – Gesetze und Urteile (mobile App)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
JLaw – für Android
JLaw – für iOS

Matthias Prinz
Rechtsanwalt www.prinz.law

dahingestellt bleiben, welche Angaben der Wahrheit entsprechen, jedenfalls kann man dem Landessozialgericht keinen Verstoß gegen das Recht der freien Beweiswürdigung vorwerfen, wenn es den in den Arbeitsamtsakten gemachten Angaben den Vorzug gegenüber den in dem sozialgerichtlichen Verfahren gemachten Angaben gegeben hat. Die erst in dem Revisionsverfahren eingereichten Bescheinigungen sind darüberhinaus unbeachtlich, da in der Revisionsinstanz grundsätzlich keine Beweise erhoben werden können und bei der Prüfung, ob das Verfahren des Landessozialgerichts an einem Mangel leidet, nur diejenigen Unterlagen Bedeutung haben, die dem Landessozialgericht bereits vorlagen. Aus der Tatsache, daß der Kläger kürzere Zeit hindurch selbständig tätig war, hat das Landessozialgericht im übrigen keine Schlüsse gezogen, so daß insoweit schon aus diesem Grunde der Angriff gegen die Beweiswürdigung des Landessozialgerichts ohne Erfolg bleiben mußte.

Die Revision war nach alledem als unbegründet zurückzuweisen.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 SGG.

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

JLaw – Gesetze und Urteile (mobile App)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
JLaw – für Android
JLaw – für iOS